

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt in der Stadt Büdelsdorf (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 bis 3, 27 Abs. 1, 28 Ziff. 2 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 111a Abs. 1-3, 116 Abs. 1, 3 bis 5 und 117 Abs. 1, 2 Ziff. 1 bis 5, 3 bis 6 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG), der §§ 67 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, 69 Abs. 1 bis 3 und 70 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung (GewO), des § 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3, 10 und 12 Abs. 10 und 11 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV), der §§ 17 Abs. 1 bis 4, 35 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1 Ziff. 1 und § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), der §§ 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4-6, Abs. 2 bis 5, 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 bis 4, 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2, 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 5, 17 Abs. 1 bis 3 und 51 Abs. 1 bis 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) und Art. 6 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a-e, 13 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2 lit. a-f, Abs. 3 und 4, 14 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2 lit. a-g, 3 lit. a-c, Abs. 4 und 5, 15 Abs. 1 lit. a-h, Abs. 2 und 3, 16, 17 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2, Abs. 3 lit. a-e und 18 Abs. 1 lit. a-d, Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates (Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO)), alle in der beim Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.09.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung
 - § 2 Veranstaltungsort und –zeit, Gegenstände des Wochenmarktes
 - § 3 Zutritt, Standplätze, Haftung
 - § 4 Auf- und Abbau
 - § 5 Verkaufseinrichtungen
 - § 6 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten
 - § 7 Verhalten auf dem Markt
 - § 8 Sauerhaltung des Marktes
 - § 9 Marktgebühr
 - § 10 Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühren
 - § 11 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
 - § 12 Gebührenschuldner
 - § 13 Tierschutz
 - § 14 Ordnungswidrigkeiten
 - § 15 Datenschutz
 - § 16 Inkrafttreten
- Anlage 1 zur Marktsatzung der Stadt Büdelsdorf vom ...
- Anlage 2 zur Marktsatzung der Stadt Büdelsdorf vom ...

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Büdelsdorf betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Veranstaltungsort und – zeit, Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Platz vor dem Rathaus (im folgenden Marktplatz) zu folgenden Zeiten statt:
April bis September: 07:00 – 12:00 Uhr
Oktober bis März: 08:00 – 12:00 Uhr
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Wochentag als Markttag. Ist dies ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Wochenmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die auf dem Markt zugelassenen Waren richten sich nach § 67 GewO sowie der als Anlage 2 beigefügten Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Zutritt, Standplätze, Haftung

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht. Sie richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Für die Zuweisung gilt § 111a des LVwG.
- (5) Die Bewerberauswahl richtet sich nach dem Eingang des Antrages sowie der Art der angebotenen Waren, wobei ein vielschichtiges Angebot angestrebt wird. Zuweisungen werden in diesem Fall auf 6 Monate befristet. Sie verlängern sich um je weitere 6 Monate, wenn die Zuweisung nicht spätestens 4 Wochen vor Ablauf der 6-Monats-Frist entzogen wird.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist.

Abs. 4 gilt entsprechend.

- (7) Die Erlaubnis kann nach Maßgabe der §§ 116 und 117 des LVwG zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Rücknahme- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. Standplätze wiederholt eigenmächtig belegt, getauscht oder verändert werden,
 4. Marktbesicker oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 5. Marktbesicker die ihnen erteilte Erlaubnis eigenmächtig an Dritte übertragen haben,
 6. Marktbesicker die die nach dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichten.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.
- (9) Die Stadt Büdelsdorf haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktfläche darf erst nach Schluss der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt sein. Im Einzelfall kann die Marktaufsicht auf Kosten des Marktbesickers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtungen erforderlich und von der Marktaufsicht besonders zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 4 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen

mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m (gemessen ab Marktplatzoberfläche) haben.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der zugewiesene Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ferner weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Ausnahmen von den in Abs. 1-4 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
Darüber hinaus ist jede sonstige Reklame innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem Rahmen gestattet, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin in Verbindung steht.
- (7) Gänge, Durchfahrten und Versorgungseinrichtungen, z. B. für Wasser, Abwasser und Strom, sind jederzeit freizuhalten.

§ 6

Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Den Anweisungen der mit der Marktaufsicht und der Marktorganisation beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Zutritt zu dem Markt kann durch die Marktaufsicht aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen entweder befristet, nichtbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jede Person hat ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. übermäßigen Lärm zu verursachen
 6. selbständig gemeindliche Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
 7. Waren durch Versteigerung zu verkaufen bzw. anreißerisch anzupreisen,
 8. eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen,
 9. Kennzeichen der Marktorganisation, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt wurden, zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen.

§ 8 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und
 2. haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann sowie Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrtricht von den angrenzenden Gangflächen entfernt, auf unmittelbar benachbarten und nicht belegten Ständen nicht gelagert und in eigenen Behältnissen gesammelt werden.

- (3) Die Reinigung der Marktfläche erfolgt durch die Stadt Büdelsdorf. Die hierfür entstehenden Kosten werden durch die Entrichtung der Marktgebühren abgegolten.

§ 9 Marktgebühr

Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten (Marktgebühr).

§ 10 Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren werden die Frontmeter des zugewiesenen Standplatzes x 2 m Tiefe zugrunde gelegt.

§ 11 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für den Wochenmarkt entstehen mit der Zuweisung des Standplatzes und sind sofort fällig.
- (2) Wer für sich bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Die festgesetzten Gebühren für die Wochenmarktstandplätze sind an die Marktaufsicht gegen Quittung zu zahlen oder werden mit Gebührenbescheid vierteljährlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr erhoben.
- (4) Für verlorene oder auf sonstige Weise abhanden gekommene Quittungen gibt es keinen Ersatz.
- (5) Quittungen sind bis zum Ende der Marktzeit, für die sie erteilt sind, aufzubewahren. Sie sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Platz (Marktstand) auf dem Markt annimmt oder die Zusage für einen derartigen Platz erhält.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Tierschutz

- (1) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren - mit Ausnahme von Fischen - verboten.
- (2) Lebende Fische und Krustentiere sind gemäß der Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV - vom 20.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung aufzubewahren oder zu töten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die so viel Raum bieten, dass die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es

ist verboten, lebende Tiere an Beinen und Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 134 Abs. 5 und 6 der GO in der jeweils geltenden Fassung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Platzverteilung nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Ziff. 8 und 9,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 4,
3. den Auf- und Abbau nach § 4,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5,
5. den Zutritt nach § 6 Abs. 2,
6. das Verhalten auf dem Marktplatz nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 1-7,
7. die Sauberhaltung der Marktplätze nach § 8,
8. die Gebührenpflicht nach § 11 oder
9. den Tierschutz nach § 13

zuwiderhandelt.

§ 15 Datenschutz

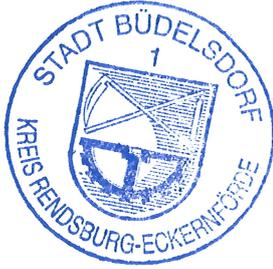
- (1) Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten nur soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Unterlagen der Meldebehörde und des Gewerbeamtes zu verwenden.
- (3) Folgende Daten werden erhoben über
 - a) Namen, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
 - c) Bankverbindungen für mögliche Erstattungen von a) und b),durch Mitteilung oder Übermittlung personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von
 - a) Meldedateien der zuständigen Meldebehörden und
 - b) Gewerberegisterdateien der Stadt Büdelsdorf,
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden. Die datenverarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Wegen

der Löschung der personenbezogenen Daten finden Art. 17 DS-GVO und § 51 Abs. 2 LDSG Anwendung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Büdelsdorf vom 18. Dezember 2015 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 16.09.2021



Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Hinrichs

Anlage 1 zur Marktsatzung der Stadt Büdelsdorf vom ...

Gebührentarif für den Wochenmarkt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühren für einen Verkaufsstand für Waren aller Art je angefangenen Frontmeter und Tag | 1,80 EUR |
| 2. | Gebühren für jedes Fahrzeug gemäß § 5 Abs. 1 | 3,60 EUR |
| 3. | Mindegebühr pro Tag | 3,60 EUR |

Anlage 2 zur Marktsatzung der Stadt Büdelsdorf vom ...

Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Rendsburg Eckernförde vom 14.09.2020

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.199 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1403) in Verbindung mit Ziffer 3.1.5 der Anlage (Zuständigkeitsverordnung) zur Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung (GewO-ZustVO) vom 19.01.1988 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch § 1 der Landesverordnung vom 29.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 165), und aufgrund des § 55 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2019, GVOBl. S 42 wird verordnet:

§ 1

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde dürfen auf Wochenmärkten über die in § 67 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Warenarten hinaus entsprechend der z.Zt. geltenden Kreisverordnung – ausgenommen gebrauchte Waren – folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren,
- Toilettenartikel einfacher Art,
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
- Kleingartenbedarf einfacher Art,
- Modeschmuck,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
- Kleintextilien,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Kleinspielwaren.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Ab. 1 GewO oder nach dieser Verordnung zugelassene Waren feilhält (§ 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 13.02.2002 außer Kraft.

Rendsburg, den 14.09.2020
Kreis Rendsburg Eckernförde - Der Landrat